



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen

Vom 16. März 2026

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss den

Entgelttarifvertrag für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD) vom 15. Februar 2024 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 25. April 2025

– frühestens kündbar zum 31. März 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der Bodenabfertigungsdienstleister im Luftverkehr (ABL) e. V., Kieshecker Weg 148, 40468 Düsseldorf, und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Leipziger Straße 51, 10117 Berlin, einerseits, sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, andererseits

mit Wirkung vom 1. Mai 2025 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

Es gelten die Regelungen zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Bodenverkehrsdienstleistungen (MTV BVD) an Flughäfen in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung (siehe Bekanntmachung vom 16. März 2026, BAz AT 26.03.2026 B1).

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags wird wie folgt eingeschränkt:

Die folgenden Regelungen sind von der Allgemeinverbindlicherklärung auf Antrag ausgenommen:

– in § 5 Absatz 1 ETV BVD:

die Entgeltgruppen 1, 8, 9 und 10,

in der Entgeltgruppe 2 die Stufen 2 und 3,

in der Entgeltgruppe 3 die Stufe 3,

in der Entgeltgruppe 4 bis 6 die Stufen 3 bis 4 und

in der Entgeltgruppe 7 die Stufen 2 bis 4,

– § 8 ETV BVD.

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 16. März 2026

IIIa6-31241-Ü-18g/5

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas



**Entgelttarifvertrag  
für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD)  
vom 15. Februar 2024 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 25. April 2025**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelt
- § 3 Grundsätze der Eingruppierung
- § 4 Entgeltstufen
- § 5 Entgelttabelle
- § 6 Vorübergehender Tätigkeitswechsel
- § 7 Zulagen
- § 8 Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA
- § 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer
- Anlage 1 - Tätigkeitsmerkmale und Begriffserklärungen
- Anlage 2 - Beispielkataloge
  - Beispielkatalog Vorfeld und Transport
  - Beispielkatalog Passage
  - Beispielkatalog Operations
  - Beispielkatalog Disposition und Training
  - Beispielkatalog Technische Dienste
  - Beispielkatalog Administration

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Es gelten die Regelungen zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für Bodenverkehrsdienstleistungen (MTV) an Flughäfen in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Entgelt**

Die Beschäftigten haben Anspruch auf ein monatliches Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 MTV. Das Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten ergibt aus seiner Tätigkeit, den Tätigkeitsmerkmalen in Anlage 1 und den Entgelttabellen in § 5. Soweit mit einem Beschäftigten im Arbeitsvertrag eine geringere wöchentliche Arbeitszeit als die tarifvertragliche Wochenarbeitszeit vereinbart wird, reduziert sich das Entgelt entsprechend.

**§ 3**

**Grundsätze der Eingruppierung**

- (1) Der Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale (Anlage 1) seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entsprechen. Maßgeblich ist die im Arbeitsvertrag festgehaltene bzw. eine andere dauerhaft übertragene Tätigkeit.
- (2) Verrichten Beschäftigte arbeitsvertraglich wechselnde Tätigkeiten (z. B. saisonal bedingt), so ist Grundlage für die Eingruppierung die niedrigste Eingruppierung. Für die Zeiträume der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhalten die Beschäftigten eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Entgeltgruppen (§ 6).
- (3) Für die Eingruppierung dient der Beispielkatalog aus Anlage 2 als Grundlage. Diese Beispiele sind grundsätzlich verbindlich, wenn sie mit den Tätigkeitsmerkmalen übereinstimmen. Sie sind nicht abschließend.
- (4) Werden die von dem Beschäftigten überwiegend verrichteten Tätigkeiten nicht von einem Beispiel in den Tätigkeitskatalogen erfasst, so ist auf die allgemeinen Merkmale der Entgeltgruppe zurückzugreifen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Richtbeispiel mehreren Entgeltgruppen zugeordnet ist oder wenn es selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält. Auch durch technische Veränderungen oder den Einsatz anderer technischer Hilfsmittel sind unter Umständen die Tätigkeitsbeispiele nicht mehr allumfassend wirksam, können jedoch durch die Annäherung an die Tätigkeitsmerkmale eingruppiert werden.
- (5) Für nicht operative hochqualifizierte Tätigkeiten und Spezialisten<sup>1</sup>-Funktionen, deren Anforderungen über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale deutlich hinausgehen, können auf betrieblicher Ebene weitergehende, speziellere übertarifliche Entgeltregelungen vereinbart werden.

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



## § 4

### Entgeltstufen

- (1) Die Entgeltgruppen 1 bis 10 umfassen Stufen. Die Entgeltgruppe 1 umfasst 2 Stufen, die Entgeltgruppen 2 und 3 jeweils 3 Stufen und die Entgeltgruppen 4 bis 10 jeweils 4 Stufen.
- (2) Die Stufenlaufzeit beträgt in der Stufe 1 ein Jahr, in der Stufe 2 zwei Jahre sowie in der Stufe 3 drei Jahre.
- (3) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.
- (4) Mit der erfolgten Eingruppierung in eine Stufe beginnt die Stufenlaufzeit gemäß Absatz 2.
- (5) Ist die Stufenlaufzeit erfüllt, rücken die Beschäftigten automatisch ab dem auf die Erfüllung der Stufenlaufzeit folgenden Kalendermonat in die nächste Stufe auf. Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber (sog. Stufenlaufzeit).
- (6) Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Erfahrung, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Erfahrung. Als einschlägige Erfahrung werden Tätigkeitszeiten innerhalb derselben oder einer höheren Entgeltgruppe im jeweils einschlägigen Bereich beim selben Arbeitgeber oder bei einem anderen diesem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitgeber anerkannt. Die einschlägige und die für eine Funktion dienliche Erfahrung (ggf. auch aus anderen Bereichen) werden gemeinsam betrachtet. Der Nachweis der einschlägigen Erfahrung obliegt dem Mitarbeiter. Dies gilt bereits bei der erstmaligen Anwendung dieses Tarifvertrags.
- (7) Bei Höhergruppierungen bis einschließlich Entgeltgruppe 6 erfolgt die Stufenzuordnung dergestalt, dass der Erhöhungsbetrag je Stunde mindestens 0,50 Euro beträgt; ist dies nicht der Fall, ist die nächsthöhere Stufe zuzuweisen, bei der dieser Erhöhungsbetrag erreicht wird. Bei Höhergruppierungen ab Entgeltgruppe 7 erfolgt die Zuweisung um eine Stufe niedriger als in der vorherigen Entgeltgruppe.
- (8) Bei einer Herabgruppierung beim gleichen Arbeitgeber erfolgt die Eingruppierung in die Stufe der neuen Entgeltgruppe, die der bisherigen Stufe entspricht. Die Stufenlaufzeit gemäß Abs. 2 wird im Falle einer Herabgruppierung nicht unterbrochen.

Sollte das Erfordernis einer Herabgruppierung auf einem Arbeitsunfall oder ärztlich nachgewiesenem Tätigkeitsverbot beruhen, sollen die Betriebsparteien Regelungen treffen, wie die Folgen einer Herabgruppierung abgemildert werden (z.B. durch gestaffelte Besitzstandsregelungen, individuelle Qualifizierungsangebote).

## § 5

### Entgelttabellen<sup>2</sup>

- (1) Die Beschäftigten erhalten das folgende Tabellenentgelt

a) Verbindliche Brutto-Stundenentgelte in Euro

Gültig bis 31. März 2025				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	17,00 €			
3	17,70 €	18,20 €		
4	18,30 €	18,75 €		
5	19,50 €	20,10 €		
6	21,36 €	21,88 €		
7	22,23 €			
8				
9				
10				

<sup>2</sup> Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Die Allgemeinverbindlicherklärung des Entgelttarifvertrags für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD) vom 15. Februar 2024 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 25. April 2025 gilt ab dem 1. Mai 2025. Die für vorherige Zeiträume geltenden Werte werden der Vollständigkeit halber mit abgedruckt.



gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	18,18			
3	18,90	19,42		
4	19,52	19,98		
5	20,76	21,37		
6	22,67	23,22		
7	23,59			
8				
9				
10				

gültig ab 1. Mai 2026				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	18,91			
3	19,65	20,19		
4	20,29	20,76		
5	21,57	22,19		
6	23,53	24,09		
7	24,47			
8				
9				
10				

b) Verstetigte Brutto-Monatsentgelte in Euro (informativ zur Erläuterung) auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden

gültig bis 31. März 2025				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	2.771,85			
3	2.885,99	2.967,51		
4	2.983,82	3.057,19		
5	3.179,48	3.277,31		
6	3.482,75	3.567,53		
7	3.624,60			
8				
9				
10				



gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	2.965,01			
3	3.082,40	3.167,19		
4	3.183,49	3.258,50		
5	3.385,67	3.485,14		
6	3.697,10	3.785,40		
7	3.845,87			
8				
9				
10				

gültig ab 1. Mai 2026				
Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	
1				
2	3.084,01			
3	3.204,69	3.291,85		
4	3.308,61	3.385,72		
5	3.516,45	3.618,70		
6	3.836,60	3.927,37		
7	3.989,53			
8				
9				
10				

Die verstetigten Monatsentgelte ergeben sich aus der Multiplikation der jeweiligen Stundenentgelte mit dem Faktor  $(37,5 \times 4,348 = 163,05)$ . Die Monatsentgelte werden kaufmännisch gerundet.

[In § 5 Absatz 1 wurden die Regelungen zu den Entgeltgruppen 1, 8, 9 und 10 sowie in Entgeltgruppe 2 die Stufen 2 und 3, in Entgeltgruppe 3 die Stufe 3, in Entgeltgruppe 4 bis 6 die Stufen 3 bis 4 und in Entgeltgruppe 7 die Stufen 2 bis 4 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht abgedruckt.]

(2) Die Auszubildenden erhalten das folgende monatliche Tabellenentgelt (in Euro):

Ausbildungsjahr	bis 31. März 2025	vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	ab 1. Mai 2026
1	1.150,00	1.225,00	1.300,00
2	1.250,00	1.325,00	1.400,00
3	1.350,00	1.425,00	1.500,00
4	1.400,00	1.475,00	1.550,00



## § 6

### Vorübergehender Tätigkeitswechsel

- (1) Bei einer vorübergehenden Übernahme einer Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe erhält der Beschäftigte ab dem 1. Arbeitstag pro Arbeitstag eine Zulage nach Abs. 2.
- (2) Die Zulage beträgt pro zu vergütendem Arbeitstag nach Abs. 1 die anteilige Differenz zwischen dem Entgelt der Entgeltgruppe des Beschäftigten und dem Entgelt, das diesem bei einer dauerhaften Übernahme der höherwertigen Tätigkeit zustehen würde.
- (3) Bei einer vorübergehenden Zuweisung einer Tätigkeit einer niedrigeren Entgeltgruppe durch den Arbeitgeber verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung. Dies gilt nicht, wenn dem Beschäftigten deshalb die geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen wird, weil dieser für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus personenbedingten Gründen die regelmäßig ausübende Tätigkeit nicht mehr ausüben kann oder darf.
- (4) Beschäftigte, die aus betriebsbedingten Gründen in eine niedrigere Entgeltgruppe umgruppiert werden, behalten den Anspruch auf das bisherige Entgelt. Die Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt der niedrigeren Entgeltgruppe wird als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Tarifierhöhungen werden in voller Höhe auf diese Besitzstandszulage angerechnet.

## § 7

### Zulagen

- (1) Für die nachstehenden Tätigkeiten wird neben dem Tabellenentgelt eine monatliche Zulage (brutto)<sup>3</sup> gezahlt. Diese beträgt für:
  - a) Lademeister-Agent (EG6 und EG7)
    - bis 31. März 2025: 100 Euro
    - vom 1. April 2025
    - bis 30. April 2026: 103,11 Euro
    - ab 1. Mai 2026 106,00 Euro
  - b) Bedienung von Fäkalien-Fahrzeugen
    - bis 31. März 2025: 100 Euro
    - vom 1. April 2025
    - bis 30. April 2026: 103,11 Euro
    - ab 1. Mai 2026: 106,00 Euro

Sollte es wegen betrieblicher Besonderheiten erforderlich sein, weitere Zulagen zu vereinbaren, können die Betriebsparteien hierzu eine entsprechende Betriebsvereinbarung abschließen.

- (2) Beschäftigte erhalten für Schichtarbeit nach § 27 Absatz 3 MTV BVD ab dem 1. Juli 2025 eine zeiträtierliche monatliche Zulage von 60 Euro (brutto). Beschäftigte erhalten für Wechselschichtarbeit nach § 27 Absatz 3a MTV BVD ab dem 1. Juli 2025 eine zeiträtierliche monatliche Zulage von 95 Euro (brutto).
- (3) Die Zulagen nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 erhöhen sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen nach dem 31. März 2027 in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.

## § 8

### Anbindung der Entgeltentwicklung der Beschäftigten an die Entgeltentwicklung des TVÖD VKA

[§ 8 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.]

## § 9

### Inkrafttreten und Vertragsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. März 2027.

<sup>3</sup> Hinweis des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Die Allgemeinverbindlicherklärung des Entgelttarifvertrags für die Bodenabfertigungsdienste an deutschen Verkehrsflughäfen (ETV BVD) vom 15. Februar 2024 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 25. April 2025 gilt ab dem 1. Mai 2025. Die für vorherige Zeiträume geltenden Werte werden der Vollständigkeit halber mit abgedruckt.



## Anlage 1 – Tätigkeitsmerkmale und Begriffserläuterungen

### Entgeltgruppe 1

Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.

### Entgeltgruppe 2

Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.

### Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere Kenntnisse erfordern.

### Entgeltgruppe 4

Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.

### Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.

### Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung sowie das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehören oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.

### Entgeltgruppe 7

Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie

umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern

oder

ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten

oder

besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten

oder

im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.

### Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.

### Entgeltgruppe 9

a) Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung

oder

b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist

oder

c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung

### Entgeltgruppe 10

Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.

## Begriffserläuterungen

### Unterweisung

Unterweisung ist das methodische „Vertrautmachen“ mit den zur Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Kenntnissen, Handgriffen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Besonderheiten, um den Beschäftigten in die Lage zu versetzen, die Arbeit durch Übung ausführen zu können.

### Fachspezifisches Anlernen

Ein fachspezifisches Anlernen ist das systematische Vermitteln von Kenntnissen und Fähigkeiten. Im Gegensatz zur Berufsausbildung beschränkt sich das Anlernen auf bestimmte Ausbildungsziele.

### Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation

Fachspezifische Weiterbildung / Qualifikation sind zusätzliche Fachausbildungen, die der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten für die übertragene Tätigkeit dienen. Sie gehen über die Maßnahmen zum Erhalten und Anpassen der Kenntnisse und Fertigkeiten an die technische Entwicklung im Rahmen der übertragenen Tätigkeit



hinaus. Eine Weiterbildung / Qualifikation für die anforderungsabhängige Eingruppierung kann u.a. mit einem Zertifikat abgeschlossen werden.

### **Berufserfahrung**

Die Berufserfahrung ist die Zeit, die beim Ausführen einer Tätigkeit im Betrieb gewonnen wird und die zu einer höheren Beherrschung der Tätigkeit führt. Unter mehrjähriger Berufserfahrung ist eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren zu verstehen, unter langjähriger Berufserfahrung eine erforderliche Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren. Entscheidend ist jedoch nicht die Dauer der beruflichen Tätigkeit im Allgemeinen, sondern die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Berufserfahrung.

### **Fachliches Anleiten**

Das fachliche Anleiten begrenzt sich auf die fachliche Unterstützung beim Anlernen bestimmter Tätigkeiten, z.B. durch Hinweisen, Anleiten, Zeigen und Erklären.

### **Fachliches Weisungsrecht**

Das fachliche Weisungsrecht umfasst die Arbeitsvorgabe (wer, was, wann, wie, wo) sowie deren Kontrolle und Korrektur.

### **Disziplinarische Befugnisse**

Die disziplinarischen Befugnisse umfassen das Einleiten, Umsetzen und Verfolgen von Personalmaßnahmen.

### **Führungsverantwortung**

Führungsverantwortung umfasst die Entwicklung und Vorgabe von Zielen, die Personalentwicklung und ggf. die Verantwortung für die hiermit zusammenhängenden Kosten für umfangreiche Fachgebiete.

---



## Anlage 2 - Beispielkataloge

### Beispielkatalog Vorfeld und Transport

Tätigkeitsmerkmal	EG	Vorfeld und Transport
Einfache Tätigkeiten ohne flughafen-bezogene Vorkenntnisse	1	<b>1. Materialausgabe</b> <b>2. Müllsortierung</b> <b>3. Kofferwagenservice</b>
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<b>1. Lader I Flugzeugabfertigung</b> <b>2. Lader I Gepäcksortierung</b> <b>3. Lader Sperrgepäckausgabe</b> <b>4. Lader Nachtluftpost</b> <b>5. Fahrer Gepäckzustellung</b> (außerhalb Vorfeld für Lost and Found)
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<b>1. Lader II Flugzeugabfertigung</b> mit lizenzierte Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/ Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit <b>2. Lader II Gepäckabfertigung</b> mit Führerschein und regelmäßigen Fahrtätigkeiten im Sicherheitsbereich sowie BRS, sofern vorhanden <b>3. Vorfeldfahrer für</b> – VIP- Transporte („Chauffeur“) oder – Fahrzeuge bis zu 9 Personen (inkl. Fahrer) – Lastkraftwagen bis 3,5t oder – Dokumente
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<b>1. Lader III Flugzeugabfertigung</b> mit a) lizenzierte Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit <b>und</b> b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 der folgenden Abfertigungsgerätegruppen: – Treppen – Hubwagen inkl. Hubtransporter – 7,5T Hubwagen – Maindecker – Umsetzer – Förderbänder <b>oder</b> c) Spezialisierte Anwendung einzelner Abfertigungsgeräte Ver- und Entsorgungsservice, Fluggastbrückenfahrer <b>2. Lader III Gepäckabfertigung</b> mit Sonderqualifikationen (u.a. Outboundsteuerung, Sperrgepäcksteuerung, Feinsteuerung in der Transferzentrale) <b>3. Vorfeldfahrer für</b> Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld <b>oder</b> LKW mit mehr als 3,5t <b>oder</b> Push Back



Tätigkeitsmerkmal	EG	Vorfeld und Transport
		<p><b>4. Fahrer für PRM-Hubwagen</b></p> <p><b>5. Gepäckhallenaufsicht</b> (Inbound, Koordinierung Gepäck)</p> <p><b>6. Flugzeugenteiser</b> (Sprüher oder Fahrer im Einmannbetrieb)</p> <p><b>7. Mitarbeiter mit multifunktionalem Einsatz in der Flugzeugabfertigung Executive Business Aviation (EBA)</b></p> <p><b>8. Technische Betreuer</b> ohne handwerklich / technische Berufsausbildung (technische Betreuung der Gepäckförderanlage)</p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine Entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<p><b>1. Lader IV Flugzeugabfertigung mit</b></p> <p>a) lizenzierte Anwendung (Vorfeld-Führerschein) mindestens eines PKWs/Kleintransporters/eines Zugfahrzeugs, inkl. gezogener Einheit</p> <p><b>und</b></p> <p>b) Berechtigung zur Bedienung von mindestens 4 der folgenden im Ladeservice eingesetzten Abfertigungsgerätegruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Treppen</li><li>- Umsetzer</li><li>- Hubwagen und Hubtransporter</li><li>- 7,5t Hubwagen</li><li>- Maindecker</li><li>- Förderbänder</li></ul> <p><b>2. Vorfeldfahrer II (Berechtigung zur Bedienung von mindestens 2 Geräten)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bus mit mehr als 9 Personen nur auf dem Vorfeld</li><li>- Enteisung</li><li>- Schleppen</li><li>- Pushback</li></ul> <p><b>3. Busfahrer mit Führerschein der Klassen D/D1/DE/D1E und Personenbeförderungsschein</b></p> <p><b>4. Qualifizierter Flugzeugabfertiger</b> (Qualifizierter Flugzeugabfertiger mit Prüfung, Geprüfte Fachkraft für Bodenverkehrsdienste im Luftverkehr, (auch ehemals IHK geprüfter Flugzeugabfertiger)</p>
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<p><b>1. Lademeister</b></p> <p><b>2. Lademeister - Agent I im narrow body (auch AKK/QLP mit Zulage)</b></p> <p><b>3. Gepäckmeister</b></p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie</p> <p>a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern</p> <p><b>oder</b></p> <p>b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten</p> <p><b>oder</b></p>	7	<p><b>1. Lademeister -Agent II (AKI Qualifikation bzw. im wide body</b></p> <p><b>2. Supervisor Rampe</b></p>



Tätigkeitsmerkmal	EG	Vorfeld und Transport
<p>c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <b>oder</b> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>		
<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<p><b>1. Duty Officer</b> <b>2. Schichtleiter/in</b> <b>inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</b> <b>3. Einsatzleiter/in</b> <b>4. Gruppenleiter/in</b> <b>5. Koordinator Disponenten</b></p>
<p>Tätigkeiten mit a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung <b>oder</b> b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist <b>oder</b> c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<p><b>1. Duty Manager</b> Koordinatoren von Teilbetriebe / Coordinator Service units</p>
<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>	10	<p><b>1. Gesamtbetriebsleitung Ramp</b> <b>2. Groundhandling Control Officer</b></p> <p>(Koordination in einer Schicht von mehreren Gewerken/ Prozessen, über mehrere Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen, Control-Center)</p>

## Beispielkatalog Passage

Tätigkeitsmerkmal	EG	Passage
<p>Einfache Tätigkeiten ohne Flughafen-bezogene Vorkenntnisse</p>	1	<p><b>1. Schlangensteuerung / Queueing</b></p>
<p>Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.</p>	2	<p><b>1. Check In-/Gate Agent I</b> mit Kenntnis von einem DCS- System, inkl. unbaren Inkasso-Aufgaben (Übergepäck Zusatzdienstleistungen). <b>2. UM-Betreuung</b></p>



Tätigkeitsmerkmal	EG	Passage
		<p><b>3. Lounge-Agent ohne DCS-Anwendung</b></p> <p><b>4. Service Agent (Lost and Found)</b> (Aufnahme von PIR'S, Information an den Kunden zum Sachstand des Verbleibs und der weiteren Bearbeitungsschritte)</p>
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<p><b>1. Check In-/Gate Agent II mit</b> Kenntnis von mindestens zwei DCS- Systeme, inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen), <b>oder</b> Tätigkeiten der EG 2 mit der Abfertigung von Airline-Gruppen, sofern die jeweilige Airline-Gruppe auf einem gemeinsamen System abgefertigt wird.</p> <p><b>2. Lost and Found Agent I</b> mit umfangreichen Kenntnissen von World Tracer inkl. Baggage Tracing und Baggage Rushing inklusive Kenntnis der entsprechenden Eingabeoberflächen</p> <p><b>3. Ticketing-Agent I</b> mit Kenntnis von mindestens einem Reservierungssystem (z.B. Amadeus, SkySpeed oder vergleichbar), inkl. Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen, Tickets, Umbuchungen,)</p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 2</b> mit Kombifunktionen</p>
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<p><b>1. Check In-/Gate Agent III mit</b> Tätigkeiten mindestens der EG2 oder EG3 <b>mit</b> spezifischen Tätigkeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Editing) und Koordinierung von bestimmten Flugereignissen. Je nach Betriebsgröße und Organisation können alle spezifischen Tätigkeiten von diesem Beschäftigten durchgeführt werden.</p> <p><b>2. Lost and Found Agent II</b> Tätigkeiten der EG 3 und zusätzlich vorbereitende, nachbereitende und über die Gepäckermittlung hinausgehende, Tätigkeiten, (zum Beispiel Erstellung von Statistiken, Rechercheaufgaben, administrative Tätigkeiten) oder Ansprechpartner für den Kunden, Drittunternehmen, Operations und Mitarbeiter</p> <p><b>3. Ticketing-Agent II</b> mit Kenntnis und Anwendung von mindestens zwei Reservierungssystemen (z. B. Amadeus) und mit Inkasso-Aufgaben (Übergepäck, Zusatzleistungen), hierbei Kenntnis von mindestens drei Airline-Bezahlsystemen und Einsatz am Common Use Schalter</p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 3</b> mit Kombifunktionen</p>



Tätigkeitsmerkmal	EG	Passage
<p>Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.</p>	5	<p><b>1. 1. Passage Agent</b> mit abgeschlossener Ausbildung als a) Servicekaufleute im Luftverkehr b) Luftverkehrskaufleute c) Reiseverkehrskaufleute</p> <p><b>2. Check-In / Gate Agent IV mit</b> Tätigkeiten EG 4 <b>und</b> Kenntnis von mindestens fünf DCS- Systemen</p> <p><b>3. Ticketing-Agent III</b> mit abgeschlossener Ausbildung Servicekaufleute im Luftverkehr oder Reiseverkehrskaufleute oder entsprechender Eignungsprüfung IATA-Ticketing</p> <p><b>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EG 4</b> mit Kombifunktionen</p>
<p>Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.</p>	6	<p><b>1. Teamleiter/Lead Agent</b> (verantwortlich für ein (wechselndes) Check-in Team <b>oder</b> die Koordination von bis zu zwei Airlines)</p> <p><b>2. Backoffice-Agent</b> mit umfassenden Kenntnissen im Check-In zur Teamunterstützung sowie umfassenden Editing-/Controllaufgaben und Flugaufbau für die die gesamte Schicht und Folgeschichten</p>
<p>Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern <b>oder</b> b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten <b>oder</b> c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <b>oder</b> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.</p>	7	<p><b>1. Supervisor Passage</b></p>
<p>Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.</p>	8	<p><b>1. Duty Officer</b> <b>2. Schichtleiter/in</b> inkl. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</p>



Tätigkeitsmerkmal	EG	Passage
<p>Tätigkeiten mit</p> <p>a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung</p> <p><b>oder</b></p> <p>b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist</p> <p><b>oder</b></p> <p>c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung</p>	9	<p><b>1. Duty Manager</b></p> <p><b>2. Operative Betriebsleitung</b></p>
<p>Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.</p>	10	<p><b>1. Abteilungsleitung Passage</b></p>

Ergänzungen zur Eingruppierung, für die EG 1 bis 10 gilt:

1. Wenn durch den Entfall von DCS-Systemen die Voraussetzungen für eine Entgeltgruppe nicht mehr erfüllt werden, haben betroffene Beschäftigte Anspruch auf eine Qualifizierung in einem weiteren System, sofern das Unternehmen andere Airlines mit anderen DCS Systemen als Kunden hat. Lehnt der Beschäftigte die Qualifizierung ab erfolgt eine tarifkonforme Eingruppierung nach Ablauf des 6. Monats. Gleiches gilt, wenn die Qualifizierung aus einem von dem/der Beschäftigten zu vertretenden Grund nicht mit Erfolg abgeschlossen wird.

Für den Fall, dass ein Unternehmen Kunden verliert oder durch Wegfall aktueller Systemanwendungen weniger Systeme genutzt werden können, entfällt mangels einer Qualifizierungsmöglichkeit die Herabgruppierung. Wenn wieder der Bedarf für weitere DCS-Systeme entsteht, kommt erneut die Regelung zum Anspruch auf Qualifizierung mit der formulierten Folgewirkung zur Anwendung.

2. Als Supervisor gelten Beschäftigte, die als Aufsicht/Überwachende für Arbeitsprozesse (z.B. Flüge / Lost+Found / Ticketing) fachliche Weisungsberechtigungen haben, aber keine disziplinarische Funktion ausüben.

## Beispielkatalog Operations

Tätigkeitsmerkmal	E	Operations
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse	1	
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<p><b>1. Dokumentenfahrer</b></p> <p>Mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführerschein</p>
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<p><b>2. Ramp Agent I</b></p> <p>mit Führerschein Klasse B und Vorfeldführerschein</p> <p><b>und</b></p> <p>mit folgenden möglichen Tätigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergänzung / Korrektur von Loadsheets (LMC-Änderungen)</li> <li>– Walkout Assistance und Safety-Check</li> </ul> <p>Aufgaben: Koordinationstätigkeiten, Kommunikation mit Dienstleistern und Flugzeugbesatzung während der Abfertigung, Weitergabe und Entgegennahme relevanter fachlicher Informationen (z.B. Loading Instruction, Abstimmung)</p> <p><b>3. OPS Innendienst</b></p> <p>mit folgenden möglichen Tätigkeiten:</p> <p>Erstellen, Zusammenstellen, Versenden und Übergeben von Informationen, z.B. Sita-Messages wie MVT, UCM, Wetter, NOTAM's, Communications, Briefing Packages</p>



Tätigkeitsmerkmal	E	Operations
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<b>1. Ramp-Agent II / Turn around Coordinator (TCO)</b> wie Ramp Agent I mit zusätzlich folgenden möglichen Tätigkeiten a) Vorbereiten und Korrektur/Ergänzung von Loadsheets b) Eingabe sofern technisch möglich oder Bereitstellung von Daten für Weight and Balance DCS System/e
Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.	5	<b>1. Ramp Agent III / Weight and Balance Agent I</b> wie Ramp Agent II mit zusätzlich folgenden möglichen Tätigkeiten a) Kenntnis und Anwendung von Weight and Balance DCS System/en b) Ladeplanung, Vorbereitung und Erstellung von Loadsheets c) Zuarbeit für Centralised Load Control (CLC), sofern vorhanden d) OPS-Innendienst <b>2. Service Kaufmann/-frau Luftverkehr</b>
Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.	6	<b>1. Weight and Balance Agent II</b> wie Weight & Balance Agent I mit Durchführung komplexer Weight and Balance Abfertigungen (z.B. Frachter) <b>2. Flight OPS Agent</b> mit verantwortlicher Erstellung von Flugplänen, Routenkarten, und anderen weiterführenden/speziellen Crew Briefings
Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern <b>oder</b> b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten <b>oder</b> c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <b>oder</b> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.	7	<b>1. Supervisor OPS</b>
Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.	8	<b>1. Duty Officer</b> <b>2. Schichtleiter/in</b> <b>3. bisherige Supervisor als Schichtleiter/in</b>
Tätigkeiten mit a) weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung <b>oder</b> b) Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist <b>oder</b> c) Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung	9	<b>1. Duty Manager</b> <b>2. Operative Betriebsleitung</b>



Tätigkeitsmerkmal	E	Operations
Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben	10	<b>1. Abteilungsleitung Operations</b>

## Beispielkatalog Disposition und Training

Tätigkeitsmerkmal	EG	Disposition und Training
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.	1	
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	
Tätigkeiten, für deren Ausführung eine Anlernzeit erforderlich ist, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgehen und weitere Kenntnisse erfordern.	3	
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	
Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.	5	
Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung sowie das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.	6	<b>1. Gerätetrainer</b> <b>2. Disponent/in/ Betriebssteuerung I:</b> Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen eine Funktion disponiert wird
Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern <b>oder</b> b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten <b>oder</b> c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <b>oder</b> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.	7	<b>1. Verfahrenstrainer I mit Trainerqualifikation inkl. Class Room Training, z.B. DGR und Passage-/Operations-Training (Grundkurse und Zusatzkurse z.B. DCS, World Tracer)</b> <b>2. Operative Personalplanung (Dienstplanung, Urlaubsplanung, Schulungsplanung, Organisation Zusatzdienste)</b> <b>3. Disponent/in/ Betriebssteuerung II:</b> Disposition von Abfertigungsprozessen, in denen mehr als eine Funktion oder mehr als 50 Beschäftigte disponiert werde.



Tätigkeitsmerkmal	EG	Disposition und Training
Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.	8	<b>1. Verfahrenstrainer II, z.B. mit AKK oder AKI oder mit Ausbildung von Trainern (Train the Trainer) und Entwicklung von Trainingskonzepten</b> <b>2. Ressourcenplaner</b>
Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung <b>oder</b> Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist <b>oder</b> Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung	9	<b>1. Leiter/in Training</b>
Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.	10	

## Beispielkatalog Technische Dienste

Tätigkeitsmerkmal	EG	Technische Dienste
Einfache Tätigkeiten ohne flughafenbezogene Vorkenntnisse.	1	<b>1. Fahrzeugpflege</b>
Tätigkeiten, zu deren Ausführung in der Regel eine Unterweisung von bis zu vier Wochen erforderlich ist.	2	<b>1. Material- und Werkzeugausgabe</b>
Tätigkeiten, für deren Ausführung tätigkeitsbezogene qualifizierende Vorkenntnisse oder eine Anlernzeit erforderlich sind, welche über die Unterweisung der EG 2 hinausgeht und weitere Kenntnisse erfordern.	3	<b>1. Hol- und Bringservice auf dem Vorfeld</b> <b>2. mit Vorfeldführerschein</b>
Tätigkeiten, für deren Ausführung zusätzliche Kenntnisse vorhanden sein müssen, die über die EG 3 hinausgehen. Diese werden durch entsprechende Qualifikationen und Weiterbildungen oder durch damit vergleichbare Berufserfahrung erworben.	4	<b>1. GSE-Wartung und -Instandsetzung</b> ohne fachbezogene Berufsausbildung <b>2. Material-Disponent/in</b>
Tätigkeiten, die sich aus den Anforderungen der EG 4 dadurch herausheben, dass weitere fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sein müssen, welche durch Qualifikationen oder Weiterbildungen oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung erworben wurden.	5	<b>1. Fachkraft/ Fachhandwerker</b> mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener Berufsausbildung, z.B. – Industriemechaniker/ in – Mechatroniker/in – Elektroniker/in für Betriebstechnik – KFZ-Mechatroniker/in – Lagerist/in



Tätigkeitsmerkmal	EG	Technische Dienste
Tätigkeiten der EG 5, zu deren Ausführung zusätzlich die fachliche Anleitung plus das fachliche Weisungsrecht gegenüber Beschäftigten gehört oder eine herausgehobene Qualifikation oder einen umfassenden Einsatz im Arbeitsbereich ermöglichen.	6	<b>1. Fachhandwerker/in der EG 5</b> mit zusätzlicher Qualifikation
Tätigkeiten, die sich aus der EG 6 dadurch herausheben, dass sie a) umfassende betriebliche Kenntnisse erfordern <b>oder</b> b) ein funktionsübergreifendes fachliches Weisungsrecht beinhalten <b>oder</b> c) besondere Verantwortung für Personal oder Sachwerte beinhalten <b>oder</b> d) im Wesentlichen in der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion mit Gestaltungsspielräumen bestehen.	7	<b>1. Fachhandwerker/in der EG 6</b> mit herausgehobener Spezialqualifikation (z.B. herstellereigene zertifizierte Qualifikationen, Fachspezialist mit zertifizierter Zusatzqualifikation, Weiterbildung UVV, Qualifizierung zur Durchführung Sicherheitsprüfung) <b>2. Vorarbeiter</b>
Tätigkeiten, die durch zusätzliche besondere Fachkenntnisse gekennzeichnet sind, die zur Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen befähigen oder zu deren Wahrnehmung die Ausübung disziplinarischer Befugnisse gehört.	8	<b>3. Meister ohne Werkstattleitung</b>
Tätigkeiten mit weitreichender fachlicher und disziplinarischer Führungsverantwortung <b>oder</b> Tätigkeiten, zu deren Ausübung eine langjährige Berufserfahrung plus Weiterbildung erforderlich ist <b>oder</b> Tätigkeiten mit besonderen fachlichen Anforderungen und einem hohen Maß an Verantwortung	9	<b>1. Meister mit Werkstattleitung</b>
Tätigkeiten, die sich durch besondere hohe fachliche Anforderungen und ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus den Anforderungen der EG 9 wesentlich herausheben.	10	<b>1. Abteilungsleitung Technische Dienste</b>

## Beispielkatalog Administration

EG	Funktionen
1	
2	Büroboten
3	Empfang, Rezeption
4	1. Sachbearbeitung ohne Berufsausbildung 2. Sekretariat ohne Berufsausbildung
5	1. Sachbearbeitung mit einschlägiger Berufsausbildung 2. Sekretariat mit einschlägiger Berufsausbildung



EG	Funktionen
6	Sachbearbeitung I Personalwesen Sachbearbeitung I Rechnungswesen
7	Sachbearbeitung II Personalwesen Sachbearbeitung II Rechnungswesen
8	Personalreferent/in mit IHK-Abschlussprüfung PFK
9	1. Referent/in mit abgeschlossenem fachbezogenem Master-Studium 2. Fachgebietsleitung im administrativen Bereich
10	Abteilungsleitung im administrativen Bereich